

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2010

Nr. 2010/771

KR.Nr. I 016/2010 (BJD)

Interpellation Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Biologische Vielfalt im Siedlungsraum (26.01.2010) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

2010 ist das internationale Jahr der Biodiversität. Naturnahe Anlagen im Siedlungsraum fördern die biologische Vielfalt wesentlich. Erfreulicherweise sind vor über dreissig Jahren im Kanton Solothurn die ersten öffentlichen Naturgärten entstanden (z.B. die Anlage des kantonalen Lehrerseminars, heute Pädagogische Hochschule) – eine Pionierleistung, wegweisend nicht nur für die Schweiz, sondern auch für Deutschland und Österreich. Leider sind in den letzten Jahren sehr wenig naturnahe Anlagen dazugekommen und auf den Grünflächen im Bereich der Kantonsstrassen fehlt meist eine einheimische Blumenvielfalt. Im Rahmen des Mehrjahresprogrammes hat sich der Kanton verpflichtet, auch die Natur im Siedlungsraum zu fördern.

Es stellen sich daher an die Regierung folgende Fragen:

1. Auf welche Weise unterstützt der Kanton die Bestrebungen, Grünflächen auf öffentlichem Grund naturnah umzugestalten und öffentliche Anlagen naturnah zu pflegen?
2. Welche finanziellen Mittel stellt der Kanton dafür zur Verfügung?
3. Wie und wo ist die Verantwortlichkeit festgehalten, welche Fachleute für die naturnahe Umgestaltung und die entsprechende Pflege öffentlicher Anlagen sowie der Grünstreifen entlang der Kantonsstrassen verantwortlich sind?
4. Ist der Regierungsrat bereit, das Thema aufzunehmen und wie könnte die konkrete Umsetzung aussehen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Es wird angenommen, dass es sich bei dem in der Interpellation erwähnten Mehrjahresprogramm um jenes bezüglich Natur und Landschaft handelt. Mit diesem Programm war beim Beginn im Jahre 1992 beabsichtigt, auch die Natur im Siedlungsraum zu fördern. Verschiedene Schritte in diese

Richtung wurden unternommen, wie der Bericht über die Programmphase 1992 – 2008 aufzeigt, welchen der Kantonsrat am 28. Oktober 2008 zur Kenntnis genommen hat.

Zum Thema Natur im Siedlungsraum wird in diesem Bericht das Folgende festgehalten: „Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft sah 1992 vor, Natur im Siedlungsraum zu fördern. Dies sollte in erster Linie durch Information und Motivation erreicht werden. Der Kanton sollte dazu Kurse für Gemeindeangestellte, Wegmacher, Schulhausabwarte, Gärtner, Privatpersonen usw. anbieten. Geplant war auch eine Motivationsbroschüre. Die beschränkten personellen Ressourcen liessen einen nachhaltigen Aufbau dieses Programmtails im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft nicht zu. Das heisst nicht, dass in diesem Bereich nichts gemacht worden ist. Der Kanton setzt sich dafür ein, dass seine eigenen Grundstücke naturnah bewirtschaftet werden (*§ 20 Abs. 7 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz [BGS 435.141]: Im Sinne des ökologischen Ausgleiches nach § 119 Absatz 1 und 2 des Planungs- und Baugesetzes [BGS 711.1] sorgen Kanton und Gemeinden dafür, dass ihre Liegenschaften naturnah gestaltet, bewirtschaftet und gepflegt werden*). Aus Mitteln des Natur- und Heimatschutzfonds werden Heckenpflanzungen auf Schul- und Kindergartenarealen und andere naturnahe Gestaltungen unterstützt. Auch Private können von diesem Angebot Gebrauch machen. Die Abteilung Natur und Landschaft berät interessierte Lehrer und Abwarte bei Anpflanzung und Pflege. Auch bei Baubewilligungen und bei Grossprojekten (Strassenbauten, Güterregulierungen usw.) erfolgten Auflagen zu Gunsten der Natur (Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen).“

Diese Stossrichtung soll auch in Zukunft weiterverfolgt werden. Die vorhandenen finanziellen und personellen Kapazitäten des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft sollen für die Umsetzung der quantitativen und qualitativen Ziele im Wald und im Landwirtschaftsgebiet (ausserhalb der Bauzonen) eingesetzt werden, so wie sie in der Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat für die Programmphase 2009 bis 2020 (RRB Nr. 2008/1213 vom 1. Juli 2008; KRB SGB 099/2008 vom 28. Oktober 2008) dargelegt worden sind. Aus andern Mitteln des Natur- und Heimatschutzfonds sollen gleichzeitig auf Gesuch hin wie bisher Heckenpflanzungen und andere naturnahe Gestaltungen bei Schul- und Kindergärten oder andern öffentlichen Grundstücken unterstützt werden. Die Initiative dazu liegt bei den Gemeinden, welche primär für ihr Baugebiet zuständig sind.

Bezüglich der von den Interpellanten erwähnten Grünflächen entlang der Kantonsstrassen gilt es das Folgende vorzubemerkten.

Strassen- und Verkehrsflächen dienen in erster Linie der verkehrlichen Nutzung. Diese werden auf das notwendige Ausmass beschränkt und Brachflächen werden soweit wie möglich vermieden. Wo dennoch Brachflächen entstehen, werden diese naturnah ausgebildet, wobei sie insbesondere folgenden Kriterien genügen müssen:

- Unterhaltsarm, zugänglich und effizient zu bewirtschaften.
- Keine Sicherheitsrisiken in Bezug auf den Verkehrsablauf (Einschränkung Sichtfelder, Verletzungsgefahren) und auf die Gebrauchstauglichkeit (z.B. Standfestigkeit von Böschungen, Erosion).
- Gute Integration in das Strassenbild – Unterstützung eines sicheren und verträglichen Verkehrsablaufs mit der Grünraumgestaltung – Vernetzung mit den angrenzenden Flächen.

Der Kanton sorgt aufgrund der in Ziffer 3.1. zitierten Verordnung über den Natur- und Heimatschutz in verschiedener Weise dafür, dass seine Liegenschaften naturnah gestaltet, bewirtschaftet und gepflegt werden.

Grünflächen entlang von Kantonsstrassen werden nach Abwägung der verkehrlichen Bedürfnisse und Anforderungen grundsätzlich möglichst mager ausgebildet und mit einheimischen Pionierpflanzen begrünt und allenfalls mit einheimischen Gehölzen und Bäumen ergänzt.

Brachflächen, welche als Grünflächen ausgestaltet werden können, sind insbesondere:

- Steile, unbewirtschaftete Böschungen entlang von Strassen
- Trennstreifen, z.B. zwischen Fahrbahn und Gehweg/Radweg
- Mittelinseln, z.B. bei Fussgängerquerungen.

Mittelinseln von Kreiseln werden häufig an die Gemeinden oder auch an Private zur Gestaltung vermietet. Dabei steht oft nicht eine Begrünung, sondern ein künstlerisches Objekt im Vordergrund.

Durch die karge und magere Begrünung werden auf Brachflächen besonders auch selten gewordene Pflanzenarten, sogenannte Pionierpflanzen, gefördert und die Artenvielfalt damit belebt. In den letzten Jahren wurden viele gute Beispiele umgesetzt. Zur Erstbegrünung wird dabei häufig spezielles Saatgut mit einheimischen Pionierpflanzen angesät.

Auch bei kantonseigenen Neubauten (Hochbau) wird auf eine naturnahe Umgebungsgestaltung und -pflege geachtet.

Zusätzlich werden auf Gesuch hin Hecken-Pflanzungen mit einheimischen Sträuchern und andere naturnahe Gestaltungen auf öffentlichen Grundstücken fachlich und finanziell durch den Kanton unterstützt. In den letzten Jahren war dies beispielsweise der Fall bei Kindergärten bzw. Schulanlagen in Bellach, Brügglen, Egerkingen, Gempen, Grenchen, Kriegstetten, Langendorf, Laupersdorf, Lohn-Ammannsegg, Mühledorf, Metzlerlen, Neuendorf, Niederbuchsiten, Niedergösgen, Nuglar-St. Pantaleon, Rechterswil, Rüttenen, Solothurn, Trimbach usw.

3.3 Zu Frage 2

Für den Unterhalt der Grünanlagen (mit Pflege Waldränder) entlang der Kantonsstrassen werden durchschnittlich jährlich ca. 2,7 Mio. Franken aufgewendet. Bei Neuanlagen sind die eingesetzten finanziellen Mittel nicht separat ausgewiesen. Grünanlagen im Bereich der Strassen werden über die Mittel des Strassenbaufonds finanziert.

Bei den kantonseigenen Hochbauten sind die finanziellen Mittel für die Gestaltung in den entsprechenden Verpflichtungskrediten enthalten. Die Aufwendungen für die Umgebungspflege werden in der Regel über den Gebäudeunterhalt finanziert. Wie hoch die Aufwendungen für die Gestaltung und Pflege von naturnahen Anlagen insgesamt für den Kanton betragen, kann -ohne grösseren Recherchieraufwand - nicht genau beziffert werden (Abgrenzungsproblem). Als Beispiel wurde für die Instandsetzung des Naturgartens der in der Interpellation erwähnten Pädagogischen Hochschule im Jahre 2008 ein Betrag von ca. Fr. 70'000.-- aufgewendet.

Aus Mitteln des Natur- und Heimatschutzfonds werden jährlich für Heckenpflanzungen und andere naturnahe Gestaltungen im Durchschnitt ca. Fr. 30'000.-- für Beiträge an Gemeinden aufgewendet.

3.4 Zu Frage 3

Im Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) ist innerhalb der Abteilung Strassenbau eine Fachperson ernannt worden, welche für Grünanlagen zuständig ist. Sie begleitet Neu- und Ausbauprojekte, teil-

weise mit externen Fachleuten, und erlässt Vorgaben in Bezug auf die einzusetzenden Pflanzenarten. Für den Strassenunterhalt hat das AVT in den Kreisbauämtern Fachpersonen wie Landschaftsgärtner, Forstwarte und Gartenbauer angestellt.

Bei kantonseigenen Neubauten zieht das Hochbauamt für die Umgebungsgestaltung ausgewiesene Fachleute (Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner) bei. Grundlage der jeweiligen Planung bildet u.a. die SIA-Empfehlung 112/1 Nachhaltiges Bauen. In dieser Empfehlung wird insbesondere die Erhaltung bzw. die Neuschaffung von natürlichen Lebensräumen und deren Pflege zur Gewährleistung einer grossen Artenvielfalt festgehalten. Die Empfehlung ist ein integrierender Bestandteil der jeweiligen Planerverträge.

Im Amt für Raumplanung ist die Abteilung Natur und Landschaft für die Beratung bei der naturnahen Gestaltung und Pflege von öffentlichen Grundstücken Ansprechpartner. Als Fachpersonen stehen ein Biologe und ein Förster zur Verfügung.

3.5 Zu Frage 4

Aus unserer Sicht besteht zur Zeit kein zusätzlicher Handlungsbedarf. Für die kantonseigenen Grundstücke wird weiterhin auf eine naturnahe Gestaltung und Pflege geachtet. Nach der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz haben die Gemeinden für das Gleiche auf ihren Grundstücken zu sorgen. Sie können sich dabei auf eine Fülle von fachlichen Grundlagen in Form von Literatur und Fachpersonen abstützen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Hochbauamt
Amt für Raumplanung
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat